

## **Polizeiverordnung der Stadt Waldshut-Tiengen (in Kraft seit 25.07.2008)**

### **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Waldshut-Tiengen (Straßen- und Anlagen- Polizeiverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), erlässt die Stadt Waldshut-Tiengen als Ortschaftspolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 21.07.2008 folgende Polizeiverordnung:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Bedürfnisanstalten im Stadtgebiet Waldshut-Tiengen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen und Fußgängerunterführungen sowie der Viehmarktplatz (Stadtteil Waldshut).
- (3) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugänglich, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie die Rheinpromenade im Stadtteil Waldshut zwischen dem Campingplatz und dem Bootshaus und die Promenade auf dem Wutachdamm im Stadtteil Tiengen zwischen der Alten Holzbrücke und der Steina-Mündung.

#### **§ 2**

#### **Straßen**

- (1) Auf öffentliche Straßen ist untersagt
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft.
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen ist verboten
  1. das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagstafeln usw.) und das Beschriften und Bemalen anderer als dafür zugelassener Flächen,
  2. die Verunreinigung von Brunnen oder Wasserbecken,
  3. Einrichtungen, insbesondere Bänke und Stühle zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
  4. mechanische Geräte oder elektroakustische Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) zu benutzen, soweit dadurch Dritte belästigt werden,

5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

### **§ 3 Anlagen**

(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonderes aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten des Notdurft,
4. das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagstafeln usw.) und das Beschriften und Bemalen anderer als dafür zugelassener Flächen,
5. Einrichtungen, insbesondere Bänke und Stühle zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
6. Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen,
7. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

(2) Nicht gestattet ist das Benutzen mechanischer Geräte oder elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) zu benutzen, soweit dadurch Dritte belästigt werden.

(3) Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol sowie der Aufenthalt in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand untersagt.

### **§ 4 Hunde**

(1) Auf öffentlichen Straßen dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen

1. in öffentlichen Anlagen,
2. in Fußgängerzonen und Fußgängerunterführungen sowie auf dem Viehmarktplatz,
3. an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe.

Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzuführen.

(4) Der Hundehalter oder -führer hat dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen, insbesondere in die speziell dafür aufgestellten Behälter.

## **§ 5 Bedürfnisanstalten**

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Abs. 2 kann das Bürgermeisteramt Waldshut-Tiengen, Ordnungsamt, in begründeten Einzelfällen Befreiung erteilen.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen nächtigt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen bittelt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen die Notdurft verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 auf oder an öffentlichen Straßen plakatiert, beschriftet oder bemalt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf oder an öffentlichen Straßen Einrichtungen zweckentfremdet benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 mechanische oder elektroakustische Geräte benutzt und dadurch Dritte belästigt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
9. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt,
10. als Hundehalter oder -führer entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Hunde nicht an der Leine führt,
11. als Hundehalter oder -führer entgegen § 4 Abs. 4 Verunreinigungen durch Hundekot nicht entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 bittelt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 plakatiert, beschriftet oder bemalt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Einrichtungen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Dritte durch das Benutzen mechanischer oder elektro-akustischer Geräte belästigt,
9. als Hundehalter oder -führer entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
10. als Hundehalter oder -führer entgegen § 4 Abs. 3 Hunde nicht von Kinderspielflächen oder Liegewiesen fernhält.

11. als Hundhalter oder -führer entgegen § 4 Abs. 4 Verunreinigungen durch Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt schließlich auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 auf einem Kinderspielplatz Alkohol konsumiert oder sich in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand dort aufhält.
2. § 5 über die Benutzung öffentlicher Bedürfnisanstalten zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 02.06.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, 22.07.2008

Martin Albers  
Oberbürgermeister